

Sitzungsvorlage

SV-10-1349

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
20 - Finanzen und Liegenschaften/ 20.21.251-011	15.11.2024	öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Kreisausschuss	04.12.2024	

Betreff **Haushalt 2025 - Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden; hier: Anhörung gemäß § 55 Absatz 2 Satz 2 Kreisordnung (KrO) NRW**

Beschlussvorschlag:

Den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ist vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben (vgl. § 55 Absatz 2 Satz 2 KrO NRW). Der Anspruch auf Anhörung wird im öffentlichen Teil der Sitzung des Kreisausschusses am 04.12.2024 erfüllt.

I. Sachdarstellung:

Den Gemeinden ist vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über Einwendungen der Gemeinden beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung. Der Kreis teilt ihnen das Beratungsergebnis und dessen Begründung mit (vgl. § 55 Absatz 2 KrO NRW). Der Anspruch auf Anhörung im Sinne des § 55 Absatz 2 Satz 2 KrO NRW wird im Rahmen der Sitzung des Kreisausschusses am 04.12.2024 erfüllt. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden zeitgleich mit dem Versand der Einladung und der Tagesordnung zu dieser Sitzung über die Möglichkeit der Anhörung informiert.

Über etwaige Einwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wird der Kreistag in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2024 entscheiden. Die Verwaltung teilt den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern im Kreis Coesfeld das Beratungsergebnis und dessen Begründung mit (vgl. § 55 Absatz 2 Satz 3 u. 4 KrO NRW).

II. Alternativen

Keine

III. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, sonstige Ressourcen)

Es entstehen Personal- und Sachaufwendungen sowie Aufwand für den Sitzungsdienst.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Die Zuständigkeit des Kreisausschusses ergibt sich aus § 55 Absatz 2 KrO NRW.